



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die **Schwarz Rohstoff GmbH, Oberderdingen-Flehing**, hat mit Schreiben vom 12.03.2019, zuletzt ergänzt am 30.06.2020, den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG für die Erweiterung Ihrer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Robert-Bosch-Ring 22-23 in 75038 Oberderdingen-Flehing gestellt.

Die Schwarz Rohstoff GmbH plant das bestehenden Betriebsgelände auf die Flurstücke 9858/3, 9860/8, 9860/7 und 10832 (Teil) zu erweitern. Neben baulichen Maßnahmen kommt es zu einer Erhöhung der genehmigten Lager- und Behandlungsmengen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotten. Der Schwerpunkt der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten wird auf der Aufbereitung von Bauschutt, der Zerkleinerung von Altholz sowie der Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten liegen.

Aufgrund der beantragten Lagermenge von 3.000 Tonnen an Eisen- und Nichteisenschrotten war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Als mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens kommen in Betracht:

Auswirkungen durch Staub und Lärm

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärm verursacht, da sowohl die zulässigen Immissionsanteile, welche auf Grundlage der im Bebauungsplan festgelegten Emissionskontingente resultierenden, als auch die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Bebauungsplangebietes um mindesten 6 dB(A) unterschritten werden.

Die durch das Vorhaben verursachte Immissionszusatzbelastung für Staub ist gemäß der durchgeführten Staubprognose als irrelevant einzustufen, da die jeweiligen Irrelevanzschwellen der TA Luft unterschritten werden.

Austrag von Schadstoffen in den Untergrund

Die Lagerung von gefährlichen bzw. wassergefährdenden Abfälle erfolgt ausschließlich witterungsgeschützt in Lagerboxen oder abgeplanten Containern innerhalb der geplanten Halle. Die Behandlung dieser Abfälle findet nur in der geschlossenen Halle statt. Alle Bereiche in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, erfüllen die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass keine nachteiligen Auswirkungen für das standortnahe Wasserschutzgebiet „Oberderdingen, Siebenbrunnen“ (Nr. 215.039) (außerhalb des Bebauungsplangebietes) zu besorgen sind.

Beeinträchtigung der Flora und Fauna

Voruntersuchungen im Rahmen der vorgezogenen Änderung des Bebauungsplans haben ergeben, dass sich auf der geplanten Erweiterungsfläche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hecken- und baumkronenbrütenden Vogelarten sowie der streng geschützten Zauneidechse befinden.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Belange durch die Planung nicht zu erwarten. Die Maßnahmen beinhalten Schutzmaßnahmen während der Bauphase, die Neupflanzung von Gehölzstrukturen, ein angepasstes Lichtmanagement sowie die Schaffung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (CEF-Maßnahmen). Die rechtzeitige Umsetzung und Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sichert dauerhaft die ökologischen Funktionen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muss vor Baubeginn nachgewiesen sein. Das Eintreten von Verbotstatbestände ist somit auszuschließen. Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora/Fauna.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 10.09.2020
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2